

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 23. Dezember 1960

72. Stück

- 258.** Verordnung: Geschirrverordnung.
259. Verordnung: Neuerliche Abänderung der Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden.
260. Verordnung: Änderung der Durchführungsverordnung IV zur EVO.
261. Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Niederösterreich.
262. Verordnung: Abänderung der Freiliste 1.
263. Verordnung: Abänderung der Verordnung zur Durchführung des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes.
264. Kundmachung: Beitritt Indonesiens zur Internationalen Meter-Konvention.
265. Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes.

258. Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Justiz und für Handel und Wiederaufbau vom 15. November 1960 über Herstellung, Verkauf, Zurichtung und Verwendung von Geschirren und Geräten, die mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen, über Kinderspielzeug bestimmter Art sowie über bestimmte Arten der Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln (Geschirrverordnung).

Auf Grund des § 6 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, wird von den Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Justiz sowie für Handel und Wiederaufbau verordnet:

§ 1. Den in dieser Verordnung enthaltenen Verboten und Beschränkungen unterliegen

- alle Geschirre und Geräte, die zur Gewinnung, Herstellung, Aufnahme, Aufbewahrung oder zum Transport von Lebensmitteln bestimmt sind, soweit sie mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen,
- Kinderspielzeug, das eine Nachbildung von Eß-, Trink- und Kochgeschirren darstellt, sowie Kinderspielzeug für Säuglinge und Kleinkinder (§ 9).

§ 2. (1) Es ist verboten, Geschirre und Geräte aus

- Blei und Bleilegierungen mit Ausnahme der im Abs. 2 angeführten Legierungen,
- Cadmium und dessen Legierungen sowie mit Cadmium überzogenen Metallen,
- arsen- oder antimonhaltigen Legierungen,

4. Metallen oder Metallegierungen, die Beryllium oder mehr als 1·5 v. H. Mangan enthalten,

herzustellen, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder zu gebrauchen.

(2) Von dem im Abs. 1 Z. 1 aufgestellten Verbot sind Blei-Zinn-Legierungen mit einem Höchstgehalt an Blei bis zu 10 v. H. und an anderen giftigen Metallen bis zu 0·15 v. H., davon jedoch höchstens 0·03 v. H. Arsen, ausgenommen.

(3) Es ist verboten, Mahlvorrichtungen mit einer Mahlfläche aus Blei oder bleihaltigen Stoffen für die Bearbeitung von Lebensmitteln herzustellen oder die Mahlfläche mit Blei oder bleihaltigen Stoffen zuzurichten und solche Mahlvorrichtungen gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder zu gebrauchen.

(4) Die Herstellung, das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen oder Gebrauchen von Kochgeschirren und Küchengeräten aus Zink, Zinklegierungen oder verzinktem Metall ist verboten. Der gewerbsmäßige Gebrauch von sonstigen Geräten aus Zink, Zinklegierungen oder verzinktem Metall ist beschränkt auf Armaturen aus Zink, Zinklegierungen oder verzinktem Eisen an Speiseölbehältnissen, verzinkte Eisenbehältnisse für Wasser, Feinspirit, Stärkesirup oder Backmalz, auf verzinkte eiserne Laufrohre in Mühlenbetrieben, auf verzinkte Eisenbehälter oder verzinkte eiserne Geräte für die Herstellung von Braumalz, ferner auf Körbe aus verzinktem Eisendraht zur Aufnahme von fertigen Backwaren (Brot, Semmeln u. dgl.) sowie von Gemüse mit Ausnahme von Tomaten; es ist verboten, derartige Behältnisse ohne Hinweis auf den beschränkten Verwendungszweck gewerbsmäßig in den Verkehr zu setzen.

(5) Es ist verboten, Behältnisse der im Abs. 4 bezeichneten Beschaffenheit beim Verkehr mit Backwaren (Brot, Semmeln u. dgl.) und Gemüse zu anderen Zwecken als zum Feilhalten oder zum kurzfristigen Transport dieser Lebensmittel zu verwenden.

§ 3. Es ist verboten, Geschirre und Geräte herzustellen, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder zu gebrauchen,

- a) die an den mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Stellen mit einem Überzug (zum Beispiel Glasur oder Email) versehen sind, der
 - aa) nach halbstündigem Kochen mit 4 v. H. Essigsäure Barium oder Zink,
 - bb) nach halbstündigem Kochen mit 4 v. H. Weinsäure Antimon oder
 - cc) nach dreimaligem Kochen durch je eine halbe Stunde mit 4 v. H. Essigsäure bei Geschirren mit weniger als einem Liter Inhalt mehr als 2 mg Blei pro Gefäß, bei Geschirren von einem Liter Inhalt und darüber, mehr als 2 mg Blei pro Liter Gefäßinhalt, an die betreffende Säure abgibt,
- b) deren Überzug (zum Beispiel Glasur oder Email) mit der Unterlage nicht gut verschmolzen ist oder von dieser leicht absplittert,
- c) die als Keramiken zufolge ihrer Beschaffenheit nicht stärker erhitzt werden können, wenn die Glasur nach 24 Stunden langem Stehen bei Zimmertemperatur nach Einwirkung von 4 v. H. Essigsäure Barium oder Zink, nach Einwirkung von 4 v. H. Weinsäure Antimon oder nach Einwirkung von 4 v. H. Essigsäure bei Geschirren mit weniger als einem Liter Inhalt mehr als 2 mg Blei pro Gefäß, bei Geschirren von einem Liter Inhalt und darüber mehr als 2 mg Blei pro Liter Gefäßinhalt, an die betreffende Säure abgibt,
- d) von deren Oberfläche Glasteilchen (insbesondere auch Überglas) leicht absplittern.

§ 4. (1) Es ist verboten, Geschirre und Geräte

- a) an ihren für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmten Stellen mit anderem als technisch reinem Zinn (Abs. 4) zu verzinnen,
- b) mit einem weniger als 90 v. H. technisch reines Zinn und mehr als 10 v. H. Blei enthaltenden Zinnlot zu löten,
- c) mit einer Beschaffenheit, die den lit. a und b zuwiderläuft, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder zu gebrauchen.

(2) Von dem im Abs. 1 lit. a und c enthaltenen Verbot sind Milchkannen und ähnliche Gefäße ausgenommen, die aus technologischen Gründen einen stärker bleihaltigen Zinnüberzug mit jedoch höchstens 1,5 v. H. Blei aufweisen.

(3) Von dem im Abs. 1 lit. b enthaltenen Verbot ist die Verwendung von Zinnlot, das bis zu 50 v. H. Blei enthält, für die Außen- bzw. Zwischenlötung (Folienlötung) von Konservendosen unter der Voraussetzung ausgenommen, daß nur geringe technologisch unvermeidbare Mengen dieses Zinnlots in unmittelbare Berührung mit Lebensmitteln kommen können.

(4) Unter technisch reinem Zinn im Sinne des Abs. 1 lit. a ist Zinn zu verstehen, das höchstens 1 v. H. gesundheitsschädliche Verunreinigungen einschließlich Blei enthält.

§ 5. (1) Es ist verboten, zum Verkauf bestimmte Lebensmittel

- a) in Zinntuben oder Folien aus nicht technisch reinem Zinn auch dann, wenn diese Tuben oder Folien mit technisch reinem Zinn (§ 4 Abs. 4) verzinkt oder innen-seitig mit einer Schutzschicht aus Lack, Paraffin oder Papier u. dgl. versehen sind,
- b) in Konservendosen, Tuben, Folien und ähnlichen Behältnissen mit einer Vernierung, welche die Lebensmittel in einer Weise verändert, daß hiedurch die menschliche Gesundheit gefährdet werden kann,
- c) in Konservendosen, Tuben und ähnlichen Behältnissen, die mit Verschlüssen versehen sind, deren Vernierung der in lit. b geforderten Beschaffenheit widerspricht, aufzubewahren oder zu verpacken.

(2) Die Aufbewahrung oder Verpackung zum Verkauf bestimmter Lebensmittel in antimonhaltigen Zinntuben oder antimonhaltigen Zinnfolien ist verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für Käse, soweit der Antimongehalt der Zinntuben oder -folien 3 v. H. nicht überschreitet und der Käse durch eine Schutzschicht von Papier oder durch eine andere gesundheitsunschädliche Schicht auf der Innenseite der Tuben oder Folien geschützt ist.

§ 6. (1) Es ist verboten, zur Herstellung von Geschirren und Geräten Kupfer mit gesundheitsschädlichen Verunreinigungen von mehr als 0,5 v. H. zu verwenden; hiebei darf der Arsengehalt 0,03 v. H. nicht überschreiten.

(2) Der gewerbsmäßige Gebrauch von Geschirren und Geräten aus Kupfer oder Kupferlegierungen ist verboten, wenn nicht gewährleistet ist, daß eine Abgabe von Kupferverbindungen in einem gesundheitsgefährdenden Ausmaß an das Lebensmittel ausgeschlossen ist.

(3) Es ist verboten, Geschirre und Geräte aus Kupfer oder Kupferlegierungen gewerbsmäßig zu verwenden, wenn sie an der mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommenden Fläche nicht so blank (frei von löslichen Kupferverbindungen) als technisch möglich gehalten werden.

§ 7. (1) Es ist verboten, Geschirre und Geräte aus Kautschuk oder synthetischem Kautschuk, der Blei oder mehr als 1 v. H. Zink enthält oder bei 24stündiger Einwirkung von 4 v. H. Weinsäure bei Zimmertemperatur Antimon an die Weinsäure abgibt, herzustellen, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder zu gebrauchen.

(2) Verboten ist insbesondere die Herstellung, das gewerbsmäßige Feilhalten oder Verkaufen von Saugringen, Warzenhütchen, Mundstücken für Saugflaschen sowie die Herstellung, das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen oder Gebrauchen von Schläuchen für flüssige Lebensmittel, von Dichtungsringen (für Konservendosen, Koch- und Eßgeschirre, Speisenbehälter) aus Kautschuk von der im Abs. 1 bezeichneten Beschaffenheit.

§ 8. Es ist verboten, Geschirre und Geräte aus Kautschuk oder Kunststoffen herzustellen, gewerbsmäßig feilzuhalten, zu verkaufen oder zu gebrauchen, wenn sie die Lebensmittel in einer Weise verändern, daß diese die menschliche Gesundheit gefährden können.

§ 9. (1) Die im § 2 Abs. 1, im § 3 und im § 4 Abs. 1 für Geschirre und Geräte vorgesehenen Verbote finden auf die Herstellung, das gewerbsmäßige Feilhalten und Verkaufen von Kinderspielzeug, das eine Nachbildung von Eß-, Trink- und Kochgeschirren darstellt, Anwendung.

(2) Es ist verboten, Kinderspielzeug im Sinne des Abs. 1 aus Zink, Zinklegierungen oder verzinktem Metall herzustellen, gewerbsmäßig feilzuhalten oder zu verkaufen.

(3) Es ist verboten, Spielzeug für Säuglinge und Kleinkinder aus Kautschuk oder synthetischem Kautschuk der im § 7 Abs. 1 beschriebenen Beschaffenheit herzustellen, gewerbsmäßig feilzuhalten oder zu verkaufen.

§ 10. Die Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 237, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres, in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1905, RGBl. Nr. 112, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

§ 12. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 235, womit Bestimmungen über die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben erlassen werden;

b) die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 29. Juni 1906, RGBl. Nr. 132, mit welcher die §§ 1 (Punkt 4) und 2 der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 235, ergänzt werden;

c) Artikel I der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 10. November 1928, BGBl. Nr. 321, womit die Verordnungen vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 235, betreffend die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann von Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, sowie über den Verkehr mit denselben, und vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, betreffend die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen abgeändert beziehungsweise ergänzt werden;

d) die Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Justiz sowie für Handel und Wiederaufbau vom 30. April 1948, BGBl. Nr. 103, betreffend die Verwendung von zinkhaltigem Kautschuk im Lebensmittelverkehr.

Proksch

Broda

Bock

259. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. November 1960, mit der die Verordnung vom 3. Dezember 1956, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 74 a und 74 c der Gewerbeordnung sowie des § 24 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Im § 21 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 287/1958, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, tritt an Stelle der Zeitangabe „31. Dezember 1960“ die Zeitangabe „31. Dezember 1962“.

Proksch

260. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 29. November 1960, mit der die Durchführungsverordnung IV zur EVO. geändert wird.

Auf Grund des § 56 Abs. 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 213/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 51/1956 und BGBl. Nr. 141/1957, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

§ 1. § 1 Z. 7 der Durchführungsverordnung IV zur EVO., BGBl. Nr. 107/1959, hat zu lauten:

„7. Zu Rn. 105:

Die Gegenstände der Ziffer 3 müssen in hölzerne Kisten oder hölzerne Fässer, die mit widerstandsfähigem Papier oder dünnem Zink- oder Aluminiumblech auszulegen sind, oder in wasserdichte Pappfässer verpackt sein. Ein Pappfaß darf nicht schwerer sein als 75 kg. Kleine Sendungen mit einem Gewicht von höchstens 20 kg dürfen auch in Wellpappefaltkartons verpackt sein. Die Klappen des Kartons sowie die gehefteten Kanten müssen mit 60 mm breiten Klebestreifen durchlaufend und haltbar verklebt sein. Die Wellpappe des Faltkartons muß ein Gesamtflächengewicht von mindestens 1000 g/m² aufweisen. Die Klebestreifen müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

Reißlänge längs	10.000 m
Reißlänge quer	5.200 m
Berstdruck (nach Schopper)	4'1 kg/cm ² .“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Waldbrunner

261. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Dezember 1960, über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Niederösterreich.

Auf Grund des § 1 a Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, wird auf Antrag der nachstehend genannten Gemeinden und nach Anhörung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1961 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Ortsgemeinde **K e m a t e n**, Bezirk Amstetten, und

der Marktgemeinde **Leopoldsdorf** im Marchfeld, Bezirk Gänserndorf, auf die die Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl. für das Land Niederösterreich Nr. 35/1948, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

262. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Dezember 1960, mit der die Freiliste 1 abgeändert wird.

Auf Grund des § 4 Abs., 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 302/1959, wird verordnet:

§ 1.

Die Anlage A der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5. Oktober 1960, BGBl. Nr. 198, mit der die Gegenstände bestimmt werden, für die eine Ausgleichsteuer nicht eingehoben wird (Freiliste 1), wird wie folgt abgeändert:

1. Nach der Position:

„03.01 B 1, 2 Heringe und Heringfilets“
ist einzufügen die Position:

„03.01 B 3 Andere Seefische, wenn die Einfuhr in der Zeit vom 20. November bis 20. Dezember des jeweils laufenden Kalenderjahres erfolgt“

2. Die Position:

„aus 29.14 B 2 b Methacrylsäuremethylester,
a u s g e n o m m e n :
Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten“

hat zu lauten:

„aus 29.14 H Methacrylsäuremethylester,
a u s g e n o m m e n :
Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten“.

3. Die Position:

„aus 41.01 Rinds-, Roß- und Kalbshäute, roh, nicht weiter bearbeitet, mit einem Stückgewicht bis einschließlich 40 kg; sonstige Häute und Felle, roh, nicht weiter bearbeitet, mit Ausnahme der Rinds-, Roß- und Kalbshäute“

hat zu lauten:

„aus 41.01 Rinds-, Roß- und Kalbshäute, roh, mit einem Stückgewicht bis einschließlich 40 kg; sonstige Häute und Felle, roh, ausgenommen: Rinds-, Roß- und Kalbshäute“.

§ 2.

Diese Verordnung ist auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 19. November 1960 bewirkt worden sind oder bewirkt werden.

Heilingsetzer

263. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Dezember 1960, womit die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. September 1954 zur Durchführung des Außenhandelsförderungsbeitragsgesetzes abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 3 und 9 des Außenhandelsförderungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1954, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. September 1954 zur Durch-

führung des Außenhandelsförderungsbeitragsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 191/1958, wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird die Höhe des Außenhandelsförderungsbeitrages von „2 v. T.“ durch „3 v. T.“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung ist auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1960 stattfinden.

Heilingsetzer

264. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. November 1960 über den Beitritt Indonesiens zur Internationalen Meter-Konvention vom 20. Mai 1875 in der Fassung der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921.

Nach einer Mitteilung der Französischen Botschaft in Wien ist Indonesien der Internationalen Meter-Konvention, BGBl. Nr. 20/1876, in der Fassung der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921, BGBl. Nr. 46/1927, mit Wirkung vom 30. September 1960 beigetreten.

Raab

265.

ABKOMMEN ZWISCHEN DER BUNDESREGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DER FÖDERATIVEN VOLKSREPUBLIK JUGOSLAWIEN ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIETE DES PFLANZENSCHUTZES.

Die Bundesregierung der Republik Österreich und die Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien haben, vom Wunsche geleitet, eine enge Zusammenarbeit in allen Fragen des Pflanzenschutzes im Interesse der Verringerung der durch Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge verursachten Ernteverluste zu sichern, beschlossen, ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes zu treffen, und haben zu diesem Zwecke folgendes vereinbart:

Artikel 1.

Die Bundesregierung der Republik Österreich und die Regierung der Föderativen Volksrepu-

SPORAZUM IZMEDJU SAVEZNE VLADE REPUBLIKE AUSTRIJE I VLADE FEDERATIVNE NARODNE REPUBLIKE JUGOSLAVIJE O SARADNJI NA POLJU ZAŠTITE BILJA.

Savezna Vlada Republike Austrije i Vlada Federativne Narodne Republike Jugoslavije, u želji da obezbede tesnu saradnju po svim pitanjima zaštite bilja u interesu smanjenja šteta koje biljne bolesti i štetočine nanose žetvenim prinosima, odlučile su da zaključče Sporazum o saradnji na polju zaštite bilja i u tom cilju sporazumele su se o sledećem:

Član 1.

Savezna Vlada Republike Austrije i Vlada Federativne Narodne Republike Jugoslavije oba-

blik Jugoslawien verpflichten sich, im Interesse der Verhütung der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes zusammenzuarbeiten und sich hiebei grundsätzlich an die Prinzipien der Internationalen Pflanzenschutzkonvention vom 6. Dezember 1951 zu halten. Die Zusammenarbeit erfaßt insbesondere die phytosanitären Vorschriften für die Aus-, Ein- und Durchfuhr pflanzlicher Produkte, wobei die pflanzlichen Produkte, die bereits eine Verarbeitung erfahren haben, wie Pülpe u. ä., den phytosanitären Vorschriften beider Länder nicht unterliegen.

Artikel 2.

Für die Aus-, Ein- und Durchfuhr von Pflanzen werden folgende Grenzorte bestimmt:

In der Republik Österreich:

- für den Bahnverkehr: Spielfeld-Straß und Rosenbach;
- für den Straßenverkehr: Spielfeld-Straß—Straße und Radkersburg;
- für den Luftverkehr: die österreichischen Flughäfen für die Zivilluftfahrt.

In der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien:

- für den Bahnverkehr: Maribor und Jesenice;
- für den Straßenverkehr: Sentilj und Radgona;
- für den Luftverkehr: die Flughäfen für die Zivilluftfahrt Beograd, Zagreb und Skoplje.

Diese Liste der Grenzorte kann nach Bedarf und nach vorherigem Einvernehmen der Vertragsschließenden Teile abgeändert oder ergänzt werden.

Die Vertragsschließenden Teile werden bemüht sein, die im Absatz 1 dieses Artikels angeführten Grenzorte allmählich mit Ausrüstungen zur Desinfektion und Desinsektion von Materialien pflanzlichen Ursprungs, welche aus-, ein- oder durchgeführt werden, zu versehen.

Artikel 3.

Jeder Vertragsschließende Teil ist berechtigt, durch seine Pflanzenschutzorgane die phytosanitäre Untersuchung von Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, welche aus dem Gebiet des einen Vertragsschließenden Teiles in das Gebiet des anderen Vertragsschließenden Teiles eingeführt oder aus dem Gebiet des einen Vertragsschließenden Teiles durch das Gebiet des anderen Vertragsschließenden Teiles transitiert werden, vorzunehmen und hiebei die in seinen eigenen Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen zur Anwendung zu bringen.

Wenn der Pflanzenschutzdienst eines der Vertragsschließenden Teile bei Ein- oder Durchfuhr-

vezuju se, u interesu sprečavanja širenja biljnih bolesti i biljnih štetočina, da saradjuju na polju zaštite bilja, a pri tome će se načelno pridržavati principa Medjunarodne konvencije o zaštiti bilja od 6 decembra 1951 godine. Saradnja naročito važi za fitosanitetske propise za izvoz, uvoz i tranzit biljnih proizvoda, s tim da biljni proizvodi koji su već bili podvrgnuti preradi, kao pulpe i slično, ne podležu fitosanitetskim propisima obeju zemalja.

Član 2.

Za izvoz, uvoz i tranzit bilja određuju se sledeća pogranična mesta:

U Republici Austriji:

- za železnički saobraćaj: Spielfeld-Strass i Rosenbach;
- za drumski saobraćaj: Spielfeld-Strass—cesta i Radkersburg;
- za avionski saobraćaj: civilni austriski aerodromi.

U Federativnoj Narodnoj Republici Jugoslaviji:

- za železnički saobraćaj: Maribor i Jesenice;
- za drumski saobraćaj: Šent Ilj i Radgona;
- za avionski saobraćaj: civilni aerodromi Beograd, Zagreb i Skoplje.

Ovaj spisak pograničnih mesta može se po potrebi i po prethodnom sporazumu Strana ugovornica izmeniti ili dopuniti.

Strane ugovornice će nastojati da pogranična mesta navedena u stavu 1 ovog člana postepeno snabdeju uredjajima za dezinfekciju i dezinsekciju materijala biljnog porekla koji se izvozi, uvozi ili tranzituje.

Član 3.

Svaka Strana ugovornica ima pravo da preko svojih organa za zaštitu bilja vrši fitosanitetski pregled proizvoda biljnog porekla koji se uvoze iz teritorije jedne Strane ugovornice na teritoriju druge Strane ugovornice ili koji se tranzituju iz teritorije jedne Strane ugovornice preko teritorije druge Strane ugovornice i da pri tome primenjuje mere predviđene svojim propisima.

Ako kod uvoznih ili tranzitnih pošiljki služba za zaštitu bilja jedne od Strana ugovornica reši

sendungen entscheidet, daß irgendeine Sendung nicht zu übernehmen bzw. durchzuführen oder sie besonderen Maßnahmen einer Pflanzenquarantäne zu unterwerfen ist, wird der Pflanzenschutzdienst des anderen Vertragschließenden Teiles von der getroffenen Entscheidung verständigt werden.

Artikel 4.

Jeder der Vertragschließenden Teile verpflichtet sich, auf seinem Territorium innerhalb des Bereiches von 30 km von der Grenzlinie eine Überwachung der Terrains zwecks Feststellung des Bestehens folgender Pflanzenkrankheiten und -schädlinge einzurichten:

1. Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*)
2. Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis*)
3. Zwergsteinbrand (*Tilletia contraversa* Kühn)
4. Kastanierrindenkrebs (*Endothia parasitica* Anders)
5. Pfirsichmotte (*Cydia molesta* Busck)
6. weißer Bärenspinner (*Hyphantria cunea* Drury)
7. San-José-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.)
8. Pappelkrebs (*Dothichiza populea*).

Das Verzeichnis der angeführten Pflanzenkrankheiten und -schädlinge kann nach vorherigem Einvernehmen der Vertragschließenden Teile ergänzt oder eingeschränkt werden.

Die Vertragschließenden Teile verpflichten sich, einander durch ihre zentralen Pflanzenschutzstellen von jedem Auftreten der oben erwähnten Pflanzenkrankheiten und -schädlinge innerhalb der 30-km-Grenzzone zu unterrichten. Diese Meldungen werden sofort nach Auftreten der Pflanzenkrankheiten oder der -schädlinge übermittelt werden und Angaben über den Ort des Auftretens — Gemeinde und Bezirk — enthalten.

Artikel 5.

Beide Vertragschließenden Teile verpflichten sich, in der Grenzzone die Bekämpfung der in Artikel 4 dieses Abkommens angeführten Pflanzenkrankheiten und -schädlinge durchzuführen, um deren Übertragung bzw. Übergreifen vom Territorium des einen Vertragschließenden Teiles auf das Territorium des anderen Vertragschließenden Teiles zu verhindern.

Artikel 6.

Beide Vertragschließenden Teile verpflichten sich, daß die zentralen Pflanzenschutzstellen jedes

da neka pošiljka ne treba da se preuzme odnosno tranzituje ili da je treba podvrći specijalnim merama biljno-karantinske prirode, o donetom rešenju obavestiće se služba za zaštitu bilja druge Strane ugovornice.

Član 4.

Svaka od Strana ugovornica se obavezuje da na svojoj teritoriji u dubini od 30 km od granične linije organizuje nadzor terena radi otkrivanja postojanja sledećih biljnih bolesti i štetočina:

1. Krompirov rak (*Synchytrium endobioticum*)
2. Krompirova nematoda (*Heterodera rostochiensis*)
3. Patuljasta snet (*Tilletia contraversa* Kühn)
4. Rak kestenove kore (*Endothia parasitica* Anders)
5. Breskvin moljac (*Cydia molesta* Busck)
6. Dudovac (*Hyphantria cunea* Drury)
7. San José-štitasta vaš (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.)
8. Rak topole (*Dothichiza populea*).

Spisak navedenih biljnih bolesti i štetočina, po prethodnom sporazumu Strana ugovornica, može se dopuniti ili smanjiti.

Strane ugovornice se obavezuju da se međusobno obaveštavaju preko svojih centralnih organa za zaštitu bilja o svakoj pojavi gore pomenutih biljnih bolesti i štetočina u pograničnoj zoni od 30 km. Ova obaveštenja dostavljaju se odmah po pojavi biljnih bolesti ili štetočina i sadržavaće podatke o mestu pojave: opština i srez.

Član 5.

Obe Strane ugovornice se obavezuju da u pograničnoj zoni organizuju borbu protiv biljnih bolesti i štetočina pomenutih u članu 4 ovog Sporazuma radi sprečavanja njihovog prenosa odnosno prelaza sa teritorije jedne Strane ugovornice na teritoriju druge Strane ugovornice.

Član 6.

Obe Strane ugovornice obavezuju se da svake godine, a najkasnije do kraja marta, centralni

Jahr, und zwar spätestens bis Ende März, über das Auftreten der wichtigeren Pflanzenkrankheiten und -schädlinge, die auf ihrem gesamten Territorium im Laufe des vergangenen Jahres vorgekommen sind, Berichte austauschen.

Die Vertragschließenden Teile sind auch übereingekommen, daß die zentralen Pflanzenschutzstellen einmal jährlich, und zwar bis spätestens Ende März, Berichte über die Ergebnisse der Untersuchungen austauschen, die im vorhergehenden Jahre zwecks Aufdeckung des Auftretens gefährlicher Quarantäne-Pflanzenkrankheiten und -schädlinge im Grenzgebiet durchgeführt wurde, wobei nach Möglichkeit die befallenen Flächen, die Schadensausmaße wie auch die unternommenen Maßnahmen und erzielten Resultate anzugeben sind.

Artikel 7.

In Durchführung der im Artikel 1 dieses Abkommens vorgesehenen Zusammenarbeit zur Unterbindung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen, die eine Gefahr für beide Länder darstellen, sind die Vertragschließenden Teile übereingekommen, sich gegenseitig nach vorherigem Einvernehmen die erforderliche fachliche und technische Hilfe zu gewähren. Technische Hilfe wird gegen Kostenersatz gewährt.

Artikel 8.

Die Vertragschließenden Teile verpflichten sich zur Zusammenarbeit:

durch Austausch von Fachzeitschriften, Fachliteratur, Werbematerial und anderen Publikationen, betreffend den Pflanzenschutz;

durch Austausch von Mitteilungen über Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und erwiesenermaßen praktischer Methoden zur Unterbindung gefährlicher Pflanzenkrankheiten und -schädlinge;

durch fallweisen Austausch von Fachleuten für eine bestimmte Zeit, wobei die Kosten des Aufenthaltes der Fachleute jenes Land zu tragen hat, das ihre Entsendung vornimmt oder wünscht.

Artikel 9.

Zwecks praktischer und erfolgreicher Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden die Pflanzenschutzdienste der Vertragschließenden Teile nach Bedarf Zusammenkünfte ihrer Vertreter und Spezialisten abhalten. Die Zusammenkünfte werden entweder in der Republik Österreich oder in der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien oder eventuell auch gelegentlich internationaler Tagungen, z. B. auf Tagungen

organi za zaštitu bilja razmene izveštaje o pojavi važnijih biljnih bolesti i štetočina koje su se prethodne godine pojavile na njihovoj teritoriji.

Strane ugovornice, takodje su saglasne da se između centralnih organa za zaštitu bilja jednom godišnje, i to najkasnije do kraja meseca marta, izmenjaju izveštaji o rezultatima pregleda izvršenih u prethodnoj godini u cilju otkrivanja pojava opasnih karantinskih biljnih bolesti i štetočina u pograničnoj zoni, po mogućnosti sa naznakom napadnutih površina, visine štete, kao i preduzetih mera i postignutih rezultata.

Član 7.

U sprovođenju saradnje koja je predviđena u članu 1 ovog Sporazuma radi suzbijanja biljnih bolesti i biljnih štetočina koje predstavljaju opasnost za obe zemlje, Strane ugovornice su saglasne da po prethodnom sporazumu pružaju međusobnu potrebnu stručnu i tehničku pomoć. Pružanje tehničke pomoći vršiće se uz naknadu troškova.

Član 8.

Strane ugovornice se obavezuju da saradjuju:

— razmenom stručnih časopisa, stručne literature, propagandnog materijala i drugih publikacija koje se odnose na zaštitu bilja;

— razmenom obaveštenja o rezultatima naučnog rada i dokazanih praktičnih metoda za suzbijanje opasnih biljnih bolesti i štetočina;

— od slučaja do slučaja razmenom stručnjaka na određeno vreme s tim da troškove boravka stručnjaka snosi ona zemlja koja ih odašilje ili želi da se odašilju.

Član 9.

Za praktičnu i uspešnu primenu odredaba ovog Sporazuma službe za zaštitu bilja Strana ugovornica održaće prema potrebi sastanke svojih predstavnika i specijalista. Sastanci će se održavati ili u Republici Austriji ili u Federativnoj Republici Jugoslaviji ili eventualno prilikom međunarodnih sastanaka, na primer na sastancima Saveta Evropske i Mediteranske organizacije za zaštitu bilja. Vreme, mesto i trajanje sastanaka utvrdiće

des Rates der Pflanzenschutzorganisation für Europa und das Mittelmeer, stattfinden. Zeit, Ort und Dauer der Zusammenkünfte werden durch die zentralen Pflanzenschutzstellen der Vertragschließenden Teile einvernehmlich festgesetzt werden.

Bei diesen Zusammenkünften werden auch allfällige Mißverständnisse bereinigt werden, die sich bei der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens ergeben haben.

Artikel 10.

Dieses Abkommen unterliegt der Genehmigung der zuständigen Organe der Vertragschließenden Teile und wird nach Erteilung der erforderlichen Genehmigungen durch einen besonderen Notenwechsel in Kraft gesetzt werden. Das Abkommen bleibt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

Wenn keiner der beiden Vertragschließenden Teile das Abkommen ein Jahr vor Ablauf der vorgenannten Frist aufkündigt, wird seine Gültigkeit automatisch auf unbestimmte Zeit verlängert, wobei jeder Vertragschließende Teil berechtigt ist, das Abkommen jederzeit zu kündigen; es wird in einem solchen Falle noch ein Jahr, gerechnet vom Kündigungstag an, in Kraft bleiben.

Geschehen in Belgrad, am 18. März 1960, in je zwei Originalen in deutscher und serbokroatischer Sprache, die beide in gleicher Weise authentisch sind.

Für die österreichische
Bundesregierung:

Kreisky m. p.

Für die Regierung der
Föderativen Volksrepublik Jugoslawien:

Koča Popović m. p.

sporazumno centralni organi za zaštitu bilja Strana ugovornica.

Na ovim sastancima rešavaće se i eventualni nesporazumi koji su se pojavili pri tumačenju i primeni ovog Sporazuma.

Član 10.

Ovaj Sporazum podleže odobrenju nadležnih organa Strana ugovornica i stupiće na snagu posle odobrenja posebnom razmenom nota. Sporazum ostaje na snazi 5 godina.

Ako ga godinu dana pre isteka pomenutog roka ni jedna Strana ugovornica ne otkáže njegova važnost se automatski produžava na neodredjeno vreme s pravom svake Strane ugovornice da ga otkáže u svako doba s tim što on od dana otkazivanja ostaje na snazi još godinu dana.

SACINJENO u Beogradu dana 18 marta 1960 godine u dva originala od kojih svaki na nemačkom i srpskohrvatskom jeziku s tim što su oba teksta pojednako autentična.

Za Austrisku
Saveznu Vladu:

Kreisky m. p.

Za Vladu
Federativne Narodne Republike Jugoslavije:

Koča Popović m. p.

Dieses Abkommen wurde im Sinne seines Artikels 10 durch Notenwechsel mit 1. November 1960 in Kraft gesetzt.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.